



Auswirkungen der Änderung der Kostenbeteiligung nach §94 SGB VIII durch das KJSG auf Freiwilligendienstleistende

- Stand März 2022 -

Jugendliche und junge Erwachsene, die außerhalb der eigenen Familie eine vollstationäre Hilfeleistung der Jugendhilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII bzw. § 41 SGB VIII erhalten (also z.B. in einer Pflegefamilie oder betreuten Wohngruppe leben) werden zu den Kosten der Unterbringung herangezogen, vgl. § 94 Absatz 6 SGB VIII, wenn sie ein eigenes Einkommen haben. Davon konnten bislang auch junge Freiwilligendienstleistende betroffen sein, denn auch sie haben Einkünfte (Aufwandsentschädigungen jeder Art wie zum Beispiel auch das Taschengeld oder auch Geldersatzleistungen für bestimmte Sachleistungen z.B. Verpflegung, Arbeitsbekleidung oder Fahrkarten), die sie im Rahmen des Freiwilligendienstes erhalten und die als Einkommen im Sinne des § 94 Absatz 6 SGB VIII gewertet werden. Nach der bisherigen Rechtslage wurde gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 % des Einkommens erhoben.

Zum Verständnis für die Heranziehung zu den Kosten ist wichtig sich zu vergegenwärtigen, dass im Fall einer vollstationären Unterbringung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den vollständigen Lebensunterhalt der jungen Menschen sicherstellt. Die stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umfassen die Kosten für den Sachaufwand einschließlich eines angemessenen Taschengelds sowie die Kosten für Pflege und Erziehung, Beihilfen oder Zuschüsse bei wichtigen persönlichen Anlässen und Urlaubs- bzw. Ferienreisen sowie die Krankenhilfe (vgl. §§ 39, 40 SGB VIII).



Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde § 94 Absatz 6 SGB VIII dahingehend geändert, dass junge Menschen nicht mehr wie bislang 75 % ihres Einkommens an das Jugendamt, sondern nur noch 25% des Einkommens abgeben müssen. Verdienste aus Ferienjobs und Ehrenamt sind davon ausgenommen; diese dürfen die jungen Menschen nun vollständig behalten. Darunter fallen auch die Einkünfte aus den Jugendfreiwilligendiensten und des Bundesfreiwilligendienstes, die ein klassisches Ehrenamt darstellen.

Die Freiwilligendienstleistenden dürfen ihre Einkünfte (sämtliche Formen der Aufwandsentschädigung inklusive des Taschengeldes) aus den Jugendfreiwilligendiensten bzw. aus dem BFD daher seit dem Inkrafttreten des KJSG (10. Juni 2021) vollständig behalten.